

Kompensationen mit  
Deutschland und  
Oesterreich-Ungarn.

1929.

In der dem Antrag des Politischen Departements vom 9. Juni und der Schlussnahme des Bundesrates vom 12. Juni 1f. Js. zu Grunde liegenden Verbalnote des Deutschen Auswärtigen Amtes hatte sich die kaiserliche Regierung bereit erklärt, an Stelle der bisher für gewisse Waren üblichen Einzelkompensationen Ausfuhrbewilligungen für die deutscherseits entbehrlichen Waren, deren Bezug die Schweiz infolge Mangels eigener Produktion wünscht, für den schweizerischen Bedarf ohne besondere Gegenleistung zu erteilen, sofern auch die Schweiz in gleicher Weise die Waren frei gibt, welche sie entbehren und ohne Verletzung anderweitiger Bindungen abgeben kann.

Auf dieser Grundlage des generellen Warenaustausches an Stelle der Einzelkompensationen hat sich seither der deutsch-schweizerische Handelsverkehr abgespielt.

Dabei erheischen nun aber nachstehende Fragen, die für die Schweiz von hervorragender Bedeutung sind und die mit Rücksicht auf die Bindun-



gen gegenüber der alliierten Staatengruppe eine besondere Gestaltung annahmen, eine besondere Behandlung:

- a. die Zuckerfrage;
- b. die Lieferung von Heeresbedarf;
- c. die Einfuhr von Holz und Holzstoff;
- d. die Frage der Ausfuhr von Schienen, und
- e. die Frage des Ersatzes von Fabrikaten und Sparstoffen.

Sodann war es nötig, bei der engen wirtschaftlichen Verbindung zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn auch mit letzterer Regierung ähnliche Abreden zu treffen, wie sie in der eben angeführten Verbalnote mit Deutschland getroffen worden sind.

Zu diesem Zwecke waren in Berlin und nachher in Wien Verhandlungen gepflogen worden, mit welchen der Leiter des Kompensationsbureaus, Herr Nationalrat Schmidheiny, beauftragt worden war und über welche das Politische Departement schon in der Sitzung vom 10. August berichtet hat.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist in einem vom Politischen Departemente vorgelegten Protokolle niedergelegt, mit welchem die, ebenfalls vorgelegten, Erläuterungen einzelner Positionen zu vergleichen sind.

Das Politische Departement bemerkt zu den einzelnen Anlagen folgendes:

"1. In Anlage A wird die gegenseitige Bereitwilligkeit ausgesprochen, soweit der eigene Bedarf und die eingegangenen Bindungen es gestatten, Ausfuhrbewilligungen zu erteilen, und es soll auch in Oesterreich-Ungarn, wie in Deutschland, zum System der generellen Bewilligungen an Stelle der Einzelkompensationen übergegangen werden.

Der mit diesem Grundsatz scheinbar in Widerspruch stehende Satz 2 von Ziffer 3 der Anlage A hat gemäss den erläuternden Bemerkungen lediglich die Bedeutung, dass Oesterreich-Ungarn auf die Einzelkompensationen zurückgehen kann, sofern die Schweiz mit der ihr gemäss Anlage B obliegenden Verpflichtung zur Ablieferung von Bannware erheblich im Rückstand bleiben sollte.

Bezüglich Garantieleistung für Verwendung der aus Oesterreich-Ungarn ausgeführten Waren und Verbleib derselben in der Schweiz wird sich Oesterreich-Ungarn vorläufig der Treuhandstelle Zürich bedienen.

20 . August 1915 .

---

2. Anlage B enthält die Bedingungen für die Zuckerbeschaffung aus Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, um die Bedeutung der Zuckerversorgung für unsere Volkswirtschaft erkennen zu lassen, hängt doch die ganze Milchindustrie und mit ihr ein wesentlicher Teil der Milchproduktion, die Schokoladeindustrie, die Konservenfabrikation und die Confiserie von ungestörter Zuckerzufuhr ab, vom gewöhnlichen Konsum nicht einmal zu sprechen.

Durch die Verständigung ist der Bezug von 4000 Wagen Zucker bis Ende des Jahres gesichert (Anlage B, Ziffern 2 & 3, Erläuterungen ad 3). Der Zucker wird mit 1500 Wagen von Deutschland, mit 2500 Wagen von Oesterreich-Ungarn geliefert und es ist damit möglich gemacht, die mit beiden Ländern bestehenden alten Kontrakte mit ihren sehr günstigen Preisbedingungen zur Ausführung zu bringen.

Als Gegenleistung ist ausser der monatlichen Lieferung von 100 Wagen Käse und 50 Wagen kondensierter Milch die Abgabe von 3000 Wagen Bannware vorgesehen. Es sind das die Vorräte des deutschen und österreichischen Zentraleinkaufs an Reis, Mais, Gemüse, Kleie, Kastanien u.s.w., welche für deren Rechnung in der Schweiz lagern. Für die Lieferung dieser seit Monaten in der Schweiz vorhandenen, dem schweizerischen Konsum nicht dienstbaren Vorräte müssen wir uns die Ausfuhrmöglichkeit beschaffen, was ja eben, wie bekannt, durch die auf die Kompensationen bezüglichen Vorschriften des Importtrust-Abkommens geschehen soll.

3. Die Kriegstechnische Abteilung und der Generalstab haben eine Liste von Heeresbedarfsartikeln zusammengestellt, die der Delegierte des Politischen Departementes frei zu bekommen bestrebt war. Es ist dies der sogen. "kleine Heeresbedarf" im Gegensatz zum sogen. "grossen Heeresbedarf" (Haubitzen, Munition u.s.w.), über welchen in einem andern Zusammenhange berichtet wurde. Als Kompensationsobjekte sind 3200 Ballen Baumwolle in Aussicht genommen, doch behalten wir uns vor, zunächst noch durch eine Enquete festzustellen, dass diese für deutsche Rechnung in der Schweiz lagernde Baumwolle im Zeitraum in das Land kam, wo der Reexport solcher unbeanstandet war, und dass der eigene Bedarf resp. die eigene Versorgung mit Baumwolle die Ausfuhr eines solchen Quantum erlaubt (vergl. Anlage C).

4. Die Schweiz führt, trotz ihres sogen. Holzreichtums, schon in normalen Zeiten sehr bedeutende Mengen von Holz und Holzstoffen von Deutschland und Oesterreich ein. Andererseits hat nun namentlich seit dem Kriege ein erheblicher Export von Holz nach Italien und Frankreich eingesetzt. Letzteres Holz dient zum grossen Teil militärischen Zwecken (Barackenbauten, Einrichtung der Schützengräben und dergl.). Es war daher naheliegend, dass die beiden Länder, die unsere Holzlieferanten sind, nicht nur die Bedingung der Nichtwiederausfuhr der eingeführten Holzmengen nach Italien und Frankreich aufstellten, sondern auch Garantien dafür verlangten, dass nicht etwa ein dem eingeführten entsprechenden Ersatzquantum ausgeführt werde. Nach vielen Bemühungen ist es gelungen, die Ausfuhrbeschränkung gegenüber Frankreich auf die monatlichen Durchschnittsmengen des Jahres 1913, gegenüber Italien auf 172 Wagen monatlich zu beschränken, wogegen dann die Ausfuhr von Brennholz, Rundholz, Bretter von geringer Dicke (sogen. Kistenbretter), Parketthölzer, Schwellen und sodann von Holzstoff und Papierholz, an welchem letzterem unsere ganze Papierindustrie hängt, von Deutschland und Oesterreich-Ungarn frei gegeben wurde. Ausgenommen sind Fasshölzer, Grubenholz, Kantholz und dicke Bretter über 30 mm., sodann die für Gewehrschäfte passenden Feinhölzer. (Vergl. Anlage D und Erläuterungen zu Ziff. 2 & 4).

5. Die gleichen Erwägungen, die zur Holzausfuhrbeschränkung führen, haben auch zur Verhinderung der Ausfuhr von alten Schienen geführt, da diese beim Schützengrabenbau eine wichtige Rolle spielen. Das Ausfuhrverbot liegt übrigens in unserem eigenen militärischen Interesse, da wir diese Materialien gegebenenfalls dringend notwendig hätten. Der Generalstab hat denn auch wiederholt auf eine möglichst scharfe Handhabung des Ausfuhrverbotes gedrängt.

Als Gegenleistung für diese, wie gesagt auch in unserem eigensten Interesse liegende Einschränkung haben wir die Lieferung von 18 Tonnen Feldgrün für unsere neuen Uniformen, von 150 Tonnen Naphtaliwaschöl für unsere Gasfabriken und von 1000 Tonnen Teeröl zum Teeren der Bahnschwellen zugestanden erhalten, lauter Artikel, die wir dringend nötig haben. (Vergl. Anlage E).

6. In der Anlage F ist endlich die Organisation einer Art von

20. August 1915.

-----

Kontokorrent-Verkehr im Austausch von sogen. Sparstoffen (z.B. Kupfer, Nickel, Zinn und dergl.) gegen Fabrikate getroffen. Wir liefern die Sparstoffe, Deutschland und Oesterreich-Ungarn das aus ihnen erstellte Fabrikat, und zwar wird ein Verhältnis von 100 : 110 % vorgeschrieben, wie es auch in den Einfuhrtrust-Verhandlungen vorgesehen ist (Anlage F und Ziffer 6 der Einleitung des Protokolls)."

Wie aus dem Schluss<sup>s</sup>satze der Einleitung des Protokolls zu entnehmen ist, kann jeder Teil von den Verabredungen zurücktreten, wenn der Einfuhrtrust (die sogen. Société suisse de surveillance) endgiltig scheitern sollte. Wie sich die Verhältnisse in diesem Fall gestalten werden, ist heute noch ganz unsicher; insbesondere ist ganz ungewiss, ob und in welchem Umfange die Schweiz dannzumal die dem deutschen und österreichischen Zentraleinkauf gehörenden Bannwaren wird ausführen können. Die Schweiz muss sich also freie Hand wahren.

Die durch die Abreden geschaffene generelle gegenseitige Ausfuhrbewilligung entspricht nicht dem System der durch die Alliierten zu kontrollierenden Einzelkompensationen, wie sie im Einfuhrtrust vorgesehen werden. Man muss daher, wenn letzterer zustande kommt, zur Form der Einzelkompensationen zurückgehen. Deshalb und weil die Abreden betreffend Holz- und Schienenausfuhr ihrer Natur nach diskreter Natur sind, ist es absolut notwendig, dass sowohl die Existenz als der Inhalt der Abreden absolut geheim bleibt, und es sind daher Vertrag, Beilagen und Bundesratsbeschluss streng vertraulich zu behandeln.

Zu bemerken ist noch, dass der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes sich mit dem Protokoll einverstanden erklärt hat.

Es wird beschlossen :

Der Bundesrat nimmt von den getroffenen Abreden genehmigende Kenntnis und ermächtigt das Politische Departement, das Einverständnis durch Verbalnote zu erklären.

Protokollauszug mit Beilagen ans Politische Departement (Auswärtiges) zur Vollziehung.